



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Ortsgemeinde Mörsdorf, vertreten durch den Bürgermeister der  
Verbandsgemeinde Kastellaun, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun,

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jeromin | Kerkmann, Rennweg 72,  
56626 Andernach,

g e g e n

den Rhein-Hunsrück-Kreis, vertreten durch den Landrat, Ludwigstraße 3-5,  
55469 Simmern,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

w e g e n      Gesundheitsrechts  
                  hier: einstweilige Anordnung

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund  
der Beratung vom 25. Juni 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Mildner  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Eichhorn  
Richter am Verwaltungsgericht Jakobs

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 8. Juni 2021 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe**

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

I. Die Beschwerde ist zwar zulässig. Insbesondere handelt es sich bei dem von der Antragstellerin zuletzt gestellten Beschwerdeantrag,

unter Abänderung des Beschlusses der Vorinstanz vom 8. Juni 2021 im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO festzustellen, dass der Antragsgegner nicht dazu berechtigt ist, „die für Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen qua Verordnung geltenden Beschränkungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 der 23. CoBeLVO in Vollzug dieser Norm im Hinblick auf die Geierlay-Hängebrücke gegenüber der Antragstellerin durchzusetzen“,

nicht um eine im Beschwerdeverfahren unzulässige Antragsänderung. Nach dem Außerkrafttreten der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz mit Ablauf des 17. Juni 2021, welche der erstinstanzlichen Entscheidung zugrunde lag, richtet sich das Antragsbegehren in sachdienlicher Weise gegen die im Hinblick auf freizeitparkähnliche Einrichtungen inhaltsgleichen Regelungen der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz – 23. CoBeLVO – vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 393). Damit ist keine im Beschwerdeverfahren unzulässige Antragsänderung verbunden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 18. Januar 2021 – 6 B 11642/20.OVG –, juris Rn. 3). Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der 23. CoBeLVO sind Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen geöffnet. Es gelten aber die in § 11 Abs. 1 Satz 2 der 23. CoBeLVO geregelten Schutzmaßnahmen. Diese Rechtslage entspricht im Wesentlichen der bereits mit § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 der 22. CoBeLVO zugelassenen Öffnung solcher Freizeiteinrichtungen unter Beachtung vergleichbarer Schutzmaßnahmen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 und Satz 2 der 22. CoBeLVO.

II. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat das einstweilige Rechtsschutzbegehren zu Recht mit der Begründung abgelehnt, die Antragstellerin habe bereits keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, da es sich bei der ausweislich des Internetauftritts (<https://geierlay.de>) von ihr betriebenen Hängeseilbrücke „Geierlay“ um eine freizeitparkähnliche Einrichtung handele, für welche besondere Schutzmaßnahmen gelten. Diese rechtliche Würdigung ist vom zwischenzeitlich erfolgten Inkrafttreten der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 18. Juni 2021 unberührt geblieben. Das Vorbringen in der Beschwerdebegründung, das der Senat im Rahmen seiner Entscheidung allein berücksichtigen kann (§ 146 Abs. 4 Satz 1, 3 und 6 VwGO), rechtfertigt keine Abänderung oder Aufhebung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Bei der Hängeseilbrücke „Geierlay“, die zwischen der Ortsgemeinde Mörsdorf im Rhein-Hunsrück-Kreis und der Ortsgemeinde Sosberg im Landkreis Cochem-Zell auf einer Länge von 360 m als Teil eines Wanderwegenetzes verläuft, handelt es sich um eine Freizeiteinrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 der 23. CoBeLVO.

1. Der Tatbestand des § 11 Abs. 1 Satz 1 der 23. CoBeLVO bezieht sich auf Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen. Dabei fungiert der Begriff der „ähnlichen Einrichtungen“ als Auffangtatbestand.

a) Der Senat teilt zunächst den Ansatz des Verwaltungsgerichts, wonach hierunter solche Freizeiteinrichtungen fallen, bei denen regelmäßig eine Vielzahl von Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammenkommen. Diese Einschätzung entspricht auch der Begründung des Ordnungsgebers zu den bisherigen zeitlich befristeten Schließungen von Freizeiteinrichtungen mit und ohne Ausnahmeregelungen (vgl. bereits die Begründung zur 14. CoBeLVO, Seite 9, und zuletzt die Begründung zur 22. CoBeLVO, Seite 14). Nach der Begründung zur Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (Seite 21), welche eine generelle Öffnung der Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1 der 23. CoBeLVO innen und außen unter Schutzmaßnahmen zulässt, sollen sich diese Freizeiteinrichtungen dadurch auszeichnen, „dass die Besucherinnen und Besucher diese im Schwerpunkt zu Zwecken der Freizeitgestaltung

aufsuchen, insbesondere um eine dort angebotene Aktivität auszuüben“. Zu Freizeitparks wird hingegen erneut betont, dass dort – mehr als in den übrigen Freizeiteinrichtungen – in der Regel eine Vielzahl von Personen für einen längeren Zeitraum und zudem aus überregionalen Gebieten zusammenkommt.

b) Die Beschwerde weist allerdings zutreffend darauf hin, dass die vorstehende Betrachtung den Einrichtungsbegriff im Sinne des § 11 Abs. 1 der 23. CoBeLVO nicht vollständig umschreibt. Vielmehr ist bei der Art der genannten Einrichtungen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht außerdem prägend, dass sowohl der Zugang als auch die Besucherströme innerhalb der jeweiligen Einrichtung in der Regel gut steuerbar sind. Hierauf hat der Ordnungsgeber bereits selbst (neben der gleichzeitigen Berücksichtigung des geringeren Ansteckungsrisikos im Außenbereich) zuletzt bei der Zulassung des Betriebs der genannten Freizeiteinrichtungen als Ausnahme von einer zeitlich befristeten Schließung abgestellt (vgl. Seite 22 der Verordnungsbegründung zu § 11 Abs. 2 der 22. CoBeLVO). Für die gegenwärtige Öffnung von Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen und ähnlichen Einrichtungen außen und innen kann nicht von einem anderen Begriffsverständnis ausgegangen werden.

c) Die Annahme des Ordnungsgebers, dass der Zugang und die Besucherströme innerhalb der genannten Freizeiteinrichtungen in der Regel gut steuerbar sind, folgt aus der objektiven Notwendigkeit, in solchen Einrichtungen eine dem Freizeitangebot entsprechende betriebliche, personelle und räumliche Organisationsstruktur vorzuhalten, damit der Einrichtungsbetreiber die Abläufe des von ihm der Allgemeinheit zugänglich gemachten Freizeitangebots nach seinen Vorstellungen im Bedarfsfall beeinflussen kann. Daher wird der Betreiber insbesondere aufgrund seiner personellen und räumlichen Einflussmöglichkeiten auch regelmäßig in der Lage sein, eine Minimierung des Ansteckungsrisikos in den Freizeiteinrichtungen während eines Betriebs durch die in § 11 Abs. 1 Satz 2 der 23. CoBeLVO geregelten Schutzmaßnahmen (u.a. das Abstandsgebot, die Pflicht zur Kontakterfassung und – in bestimmten Konstellationen – die verschärfte Maskenpflicht) tatsächlich zu realisieren. Die Annahme einer Realisierbarkeit der genannten Schutzmaßnahmen ist auch bei Freizeitparks gerechtfertigt, die sich durch eine besondere Vielzahl an Besuchern auszeichnen. Gerade hier besteht nämlich die objektive Notwendigkeit einer Organisationsstruktur, insbesondere für den Zugang und die Besucherströme.

d) Soweit die Antragstellerin einwendet, der Begriff des Freizeitparks im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 der 23. CoBeLVO setze ein Mindestmaß an organisatorischer Verselbständigung und Außenabgrenzung voraus, da die Verordnungsbegründung auf die Besucherströme „innerhalb der Einrichtung“ abgestellt und der Wortlaut der Vorgängerregelungen den Begriff der „Schließung“ verwendet habe, führt dies nicht zu einer anderen rechtlichen Würdigung. Nach dem Willen des Ordnungsgebers soll die genannte Regelung, wie bereits ausgeführt, Einrichtungen mit den bezeichneten Freizeitangeboten erfassen, bei denen regelmäßig eine Vielzahl von Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammenkommen und bei denen die objektive Notwendigkeit besteht, eine dem Freizeitangebot entsprechende betriebliche, personelle und räumliche Organisationsstruktur vorzuhalten. Die von der Antragstellerin angeführte Abgrenzbarkeit nach außen stellt hingegen lediglich die konkrete Ausgestaltung einer Organisationsstruktur und nicht den Grund für ihre objektive Notwendigkeit dar. Sie vermag den Einrichtungsbegriff im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 der 23. CoBeLVO daher nicht zu prägen.

2. Nach Maßgabe dieser Grundsätze erfüllt der Betrieb der Hängeseilbrücke „Geierlay“ die Voraussetzungen einer freizeithähnlichen Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 der 23. CoBeLVO.

a) Es handelt sich hierbei, worauf die Vorinstanz bereits zutreffend hingewiesen hat (BA S. 4), um einen „Touristenmagneten“, an dem regelmäßig eine Vielzahl von Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammenkommt.

b) Aus der besonderen Vielzahl der Besucher dieser Attraktion ergibt sich zugleich die objektive Notwendigkeit, auf die damit verbundenen Abläufe im Bedarfsfall einwirken zu können.

aa) Die Hängeseilbrücke „Geierlay“ ist als überregional beliebte Sehenswürdigkeit durch ein sehr starkes Besucheraufkommen gekennzeichnet, das sich wetterbedingt sowie in Abhängigkeit von Wochenenden, Tageszeiten oder Feier- und Brückentagen erwartbar erhöht. Die jährlichen Besucherzahlen betragen seit dem Jahr 2016 regelmäßig mehr als 210.000 Personen. Im Jahr 2020 wurde sogar ein

Spitzenwert von rund 322.000 Besuchern erreicht; dabei entfielen ca. 60.000 Besucher allein auf August 2020. Im Jahr 2021 wurden die Besucherzahlen des Vorjahres bis zur Schließung der Brücke am 31. März bzw. 1. April 2021 bereits erheblich übertroffen (vgl. <https://geierlay.de/haengeseilbruecke/webcam-geierlay/besucherzaehlung>). Zudem kann die Brücke nur eine bestimmte Personenzahl in der Stunde „abwickeln“. Die konkrete Nutzungsdauer der Brücke ist ebenfalls personenabhängig. Hierdurch kommt es gerade im schmalen Zugangsbereich der Brücke in der Gemarkung Mörsdorf infolge des nachrückenden Besucherverkehrs aus der Ortslage bei hohem Besucherandrang oftmals zu Wartesituationen einer Vielzahl von Personen auf engstem Raum. Aufgrund dieser räumlichen Situation in Verbindung mit dem mehr als erheblichen Besucherumfang unterscheidet sich die Attraktion auch deutlich von sonstigen (frei zugänglichen) Sehenswürdigkeiten, die nur eine geringere Anziehungskraft für Passanten oder Wanderer auslösen.

bb) Als Betreiber der Attraktion muss die Antragstellerin diese erheblichen Bewegungen der Besucherströme sowie das oftmals dichte Gedränge in Wartesituationen nach ihren betrieblichen Vorstellungen im Bedarfsfall beeinflussen können. Der Umstand, dass die Hängeseilbrücke „Geierley“ – als Teil eines Wanderweges – nach der Intention der Antragstellerin auch unter Berücksichtigung des zeitweise erheblichen Publikumsverkehrs grundsätzlich jederzeit kostenfrei zugänglich sein soll, führt zu keiner anderen rechtlichen Würdigung. Hiervon ausgehend fehlt es dort zwar im Normalfall an einer personellen oder sachlichen Infrastruktur, die eine ständige Einflussnahmemöglichkeit auf die Besucher der Brücke gewährleistet. Mit dem gegenwärtigen Infektionsgeschehen zeigt sich jedoch gerade ein objektiver Bedarf, die Betriebsabläufe entsprechend anzupassen.

cc) Schließlich zeigt auch das von der Antragstellerin zuletzt mit der Antragsgegnerin sowie der Kreisverwaltung Cochem-Zell, den Polizeiinspektionen Cochem und Zell und der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun abgestimmte Konzept für einen dem Infektionsgeschehen angepassten Betrieb der Hängeseilbrücke (vgl. das Ergebnisprotokoll des gemeinsamen Ortstermins vom 11. März 2021, Blatt 506 der Verwaltungsakte), dass die Antragstellerin selbst von der objektiven Notwendigkeit ausgeht, die Besucherströme im Bedarfsfall steuern zu können.

(1) Das vor der Schließung zuletzt praktizierte Konzept sah eine Einbahnregelung für die Brücke in Richtung Sosberg vor. Zudem sollte in der Gemarkung Mörsdorf während der Tageszeit die Maskenpflicht auf der Brücke und vor dem Brückenkopf einschließlich der unmittelbaren Zuwegung sowie innerhalb der Ortslage auf den gebührenpflichtigen Besucherparkplätzen gelten (vgl. die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 1. März 2021). Auf diese Einschränkungen sollte neben einer Beschilderung durch Parkeinweiser sowie auf der Homepage und den sozialen Netzwerken hingewiesen und zudem online eine Warnung vor erfahrungsgemäß besucherstarken Zeiten/Tagen bzw. eine Empfehlung für besucherschwache Zeiten ausgesprochen werden. Für die absoluten Spitzentage wurde über den Einsatz von Informationskräften („Geierlay-Scouts“) nachgedacht; Security-Personal sollte nur als letztes Mittel zu extrem besucherstarken Zeiten oder absoluten Ausnahmesituationen zum Einsatz kommen. Allerdings waren Kontrollen durch die Polizei und Ordnungsbehörden beabsichtigt. Sollte die Besucherzahl so stark ansteigen, dass insbesondere die Einhaltung der Abstandsregelungen nicht mehr gewährleistet wäre, war eine zeitweilige Ableitung des Anreiseverkehrs vorgesehen. Als Alarmschwelle wurde hierzu ein bestimmter Rückstau des Fahrzeugverkehrs festgelegt, der zeitnah verkehrslenkende Maßnahmen bereits vor der Ortslage auslösen sollte. Ferner sollten Umleitungen im Wanderwegenetz vorgenommen werden. In der Gemarkung Sosberg war zudem in einem Radius von 100 m vor dem dortigen Brückenzugang in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet und das Verweilen im genannten Bereich untersagt (vgl. zuletzt die Allgemeinverfügung des Landkreises Cochem-Zell vom 22. März 2021, Blatt 556 der Verwaltungsakte).

(2) Damit lag dem Betrieb der Brücke ein Konzept zugrunde, das eine realisierbare Steuerung des Zugangs und der Besucherströme gewährleisten sollte. Nach Akteneinsicht muss allerdings festgestellt werden, dass sich gerade im schmalen Zugangsbereich der Brücke in der Gemarkung Mörsdorf ein bestimmter Abstand an Tagen mit einer hohen Besucherzahl trotz entsprechender Bemühungen der Besucher nur sehr schwer und teils überhaupt nicht einhalten lässt. Dies zeigt bereits die Vielzahl der aktenkundigen Eingaben und Beschwerden zur Situation an der Geierlay während der Corona-Pandemie. Die zuständige Polizeiinspektion teilte ebenfalls regelmäßig die oftmals mehr als problematische Situation vor Ort mit (vgl. die Einsatz-

meldung vom 1. November 2020, Blatt 217 der Verwaltungsakte, sowie den Vermerk vom 21. Februar 2021, Blatt 339 der Verwaltungsakte). Nach polizeilicher Einschätzung lassen sich die Personenströme durch ordnungsbehördliche und polizeiliche Kontrollen allein nicht regeln. Gerade im Zugangsbereich der Brücke in der Gemarkung Mörsdorf ist daher ein zeitweise dichtes Zusammenstehen aufgrund der Dynamik einer Warteschlange, die teils über mehrere Stunden aus bis zu 450 Personen besteht (vgl. etwa die Einsatzmeldung vom 8. März 2021, Blatt 484 der Verwaltungsakte), geradezu unvermeidlich.

Für die hier allein streitgegenständliche Einordnung der Hängeseilbrücke „Geierlay“ als Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 der 23. CoBeLVO bedarf es jedoch keiner weiteren Vertiefung, wie bei einer Öffnung der Brücke die für solche Freizeiteinrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 23. CoBeLVO, tatsächlich in ausreichendem Maße eingehalten werden könnten. Für die tatbestandliche Einordnung ist allein erforderlich, aber auch ausreichend, dass für das der Allgemeinheit zugänglich gemachte Freizeitangebot objektiv die Notwendigkeit besteht, die damit verbundenen Abläufe im Bedarfsfall in besonderer Weise beeinflussen zu können. Dies ist hier, wie bereits ausgeführt wurde (vgl. Abschnitt II. 2. b) aa) und bb)), der Fall.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 47, 52 Abs. 2 und 53 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (LKRZ 2014, 169).

gez. Dr. Mildner

gez. Dr. Eichhorn

gez. Jakobs

Beglaubigt  
Vogt, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle